

Grundherrschaft und Gerichtsbarkeit

Im Allgemeinen

Da der Grundherr sein ganzes Gebiet unmöglich selbst bewirtschaften konnte, so verlehnte er den Grund und Boden oder beließ die bisherigen Besitzer als bloße Lehensleute gegen bestimmte Abgaben und Leistungen auf ihren Grundstücken. Wie er selbst im Großen belehnt war, so lehnte er sein Land wieder im kleinen aus, er gab es gewissermaßen in Erbpacht, blieb dabei aber Eigentümer, so dass bei Eröffnung eines Lehns, sei es, dass die Inhaber ausstarben, sei es, dass sie das Gut auch liegen ließen, der Grund und Boden immer wieder an ihn zurückfiel.

Der Lehnherr bezog von jeder Hufe, jedem Hofe, seine Lehen d.h. Geldeinkünfte, Frondienste und Naturalabgaben, z.B. Gänse, Hühner, Honig usw., je nachdem was der Einzelne geben konnte. Und wie sich die Edelleute, wenn sie ihr Gut nicht als Freigut, sondern nur als Lehngut besaßen, bei jedem Besitzwechsel im Lehen, sei es durch Vererbung, sei es durch Kauf, gegen eine nicht unbeträchtliche Abgabe an den Oberlehnsherrn von neuem belehnen lassen mussten, so hatten auch ihre Untertanen bei jeder Besitzänderung, wenn das Gut durch Erbschaft oder Kauf in andere Hände überging, die sogenannte Lehnware, an den Lehnherrn zu entrichten.

Der sogenannte "Schoß" wurde meistens von der Gemeinde im Ganzen abgeführt. Hierzu hatten alle Hintersassen nach Vermögen gemeinsam beizuschießen. Er war die Entschädigung dafür, dass der Grundherr für die Sicherheit seiner Untertanen zu sorgen hatte, indem er sowohl die Ordnung durch Polizei und Gericht aufrecht erhielt, als auch Hab und Gut der Hintersassen bei etwaigen Fehden schützte.

Fronen und Abgaben wurden Jahrhunderte lang geleistet. Erstere waren für beide Teile lästig. Die heimische Wirtschaft litt, wenn in der Zeit, wo am meisten zu tun war, gefront werden musste. Andererseits wurden die Fronen von den Pflichtigen vielfach sehr lässig ausgeführt, so dass der Grundherr Schaden hatte. Der wahre Tatbestand des Lehens war allmählich aus dem Bewusstsein geschwunden. Man betrachtete das Grundstück, welches man bewirtschaftete, als freies Eigentum und empfand die Lehnspflichten als einen lästigen, ungerechten Zwang. Und dabei war man im Vergleich mit den jetzigen Verhältnissen außerordentlich billig zu seinem Grundstück gekommen.

Fronendienste und Naturalabgaben waren Ersatz für das fehlende Geld. Erst unserem Jahrhundert war es vorbehalten, alle jene Lasten zur Ablösung zu bringen, ja das ganze Rechtsverhältnis zwischen Grundherrn und Hintersassen aufzulösen.

Die Ablösung der Reallasten wurde durch die Unruhen im Jahre 1848 vorbereitet und eingeleitet.

("Geschichte des Dorfes Klein Eichstedt" von Max Könecke - Mansf. Blätter 1892 Seite 76 ff.)

Im Besonderen

Die Grafen von Mansfeld Hinterort hatten, um ihre Schulden zu tilgen, am 3. Juni 1602 Hergisdorf und andere Dörfer ihres Amtes Erdeborn mit allen Rechten, Diensten, Erbzinsen und Gerichtsbarkeiten an Heinrich und Anton von Mengerßen verkauft. Damit war die Grundherrschaft über Hergisdorf auf diese übergegangen. Im Jahre 1637 übernahm sie der Schwiegersohn der Witwe Heinrich von Mengerßen Julius Ernst von der Streithorst (Gerichtsherr Leopold Friedrich von der Streithorst), 1719 Rudolf von Büнау und 1765 durch Kauf Dietrich von Arnstedt. Durch diesen wieder kam sie an dessen Tochtermann, den Preußischen Staatsminister Baron von der Schulenburg-Kehnert, der sie seiner Tochter Luise Friederike Wilhelmine (verheiratet mit dem Generalmajor Karl Leopold von Schwerin) übergab. Von ihr erbte die Grundherrschaft Graf Leopold Ludwig von Schwerin und behielt sie bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1848.

Die Grundherrschaft hatte ihren Sitz auf dem Rittergut Erdeborn, wo sich das Patrimonialgericht befand. Die Gerichtsbarkeit des Grundherrn wurde über ihre Erbzins- und Lehnsleute ausgeübt. Als Einzelrichter war zuletzt der Justizamtman Saalfeld angestellt. Dem Gericht mußten alle Erbschaften, Käufe, Klagen und sonstige Gerichtssachen unterbreitet werden. Das bedeutete für die Hergisdorfer viele weite, saure Wege von drei Stunden hin und drei Stunden zurück. Da sich damals nur selten einmal eine Fahrgelegenheit bot.

Als im Jahre 1846 die Patrimonialgerichte gesetzlich aufgehoben wurden, gingen alle Gerichtssachen an das Königliche Kreisgericht in Eisleben über.

Bis zur Einführung des in den 1850er Jahren ergangenen Ablösungsgesetzes, durch das die Abgaben, Rechte und Lasten der Grundherren abgelöst wurden, mußten hauptsächlich folgende Abgaben an die Patrimonial Gerichtskasse in Erdeborn gezahlt werden:

- Bei Grundstückskäufen 5% des Kaufgeldes.
- Bei Vererbung von Grundstücken $3\frac{3}{4}$ % von jedem Hundert des Lehens, wozu noch die eigentlichen Gerichtskosten kamen.
- Ferner alljährlich zu Michaelis von jedem Hause 1Thlr. 10 Sgr. und von jedem Acker (Morgen) 20Pf.

Das waren für die damaligen Verhältnisse recht drückende Abgaben. Außerdem hatte das Gericht das Recht, die Jagd von der ganzen Feld- und Holzmark zu seinen Gunsten zu verpachten. Die Patrimonial Gerichtskasse erhielt damals für die Hergisdorfer Flur jährlich 20 Thaler Pacht.

Die Abgaben und Lasten wurden dann auf Rente gestellt, die auf 56 Jahre berechnet war. Die Rente konnte jedoch mit dem 25fachen Betrage kapitalisiert und sofort gezahlt werden. Wer es tat, tat gut daran, denn er hatte bei Besitzveränderungen keine Unannehmlichkeiten und, wenn das Grundstück geteilt wurde, keine Umstände wegen Teilung der Rente.

(Bericht des Schulzen Ziervogel)